

Bekanntmachung

I.

Satzung über Kostenerstattungen im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde Rellingen (Kostenerstattungssatzung Wasser)

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6),
- der §§ 1, 2 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S. 69) und
- des § 26 der Satzung der Gemeinde Rellingen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 04.12.2018,

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Kostenerstattung

- (1) Gemäß § 1 Absatz 1 der Wasserversorgungssatzung betreibt die Gemeinde Rellingen durch den Wasserver- und –entsorgungsbetrieb (im Weiteren „die Gemeinde“) die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Gebrauchswasser.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen Kostenerstattungsbeträge. Ausgenommen hiervon ist die erste Grundstücksanschlussleitung je Grundstück, die Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist und durch Erhebung von Anschlussbeiträgen finanziert wird.
- (3) Bei Beschädigung der Grundstücksanschlussleitung hat die/der Anschlussnehmer/in die Kosten für die erforderlichen Reparaturen zu übernehmen, es sei denn, die Gemeinde oder ein/e bestimmte/r Dritte/r hat diese Beschädigung zu vertreten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1) Grundstücksanschlussleitung

Die Grundstücksanschlussleitung umfasst grundsätzlich die Leitungsstrecke im öffentlichen Bereich von der jeweiligen Wasserversorgungshauptleitung bis zur Grundstücksgrenze.

Es wird unterschieden zwischen:

- a. der jeweils ersten Grundstücksanschlussleitung als Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b. den zusätzlich hergestellten Grundstücksanschlussleitungen, die nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind.

Sämtliche Absperrventile und Leitungen der Hausverteilung auf den Grundstücken gehören nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsleitung und unterliegen der Kontrolle und Verantwortung der/des Grundstückseigentümers/in.

- 2) Abgrenzung zwischen bestehenden Erst- und Zweitanschlüssen
Führen zu einem Grundstück mehrere Anschlussleitungen, dann ist immer grundsätzlich die Leitung, die aufgrund ihrer örtlichen Lage und / oder Tiefenlage am geeignetsten ist, die Wasserversorgung des gesamten Grundstückes bereitzustellen, die öffentliche Anschlussleitung im Sinne von 1) a.
- 3) Erstmalige Herstellung
Erstmalige Herstellung ist die Verlegung der ersten für die Erschließung eines Grundstücks erforderlichen Grundstücksanschlussleitung. 1) a. gilt entsprechend.
- 4) Herstellung
Herstellung ist die Verlegung weiterer Grundstücksanschlussleitungen, einschließlich notwendiger Absperrventile oder sonstiger Anlagen und Einrichtungen außerhalb der Grundstücke, unabhängig davon, ob vorhandene Grundstücksanschlussleitungen in Betrieb sind oder bleiben.
- 5) Veränderung
Veränderung ist die Änderung des Verlaufes der Grundstücksanschlussleitung, insbesondere auch die Veränderung in der Tiefe, seiner sonstigen Bestandteile, die Querschnittserweiterung und die Verlängerung.
- 6) Beseitigung
Beseitigung ist die Stilllegung und Unterbrechung der Grundstücksanschlussleitung sowie Rückbau, einschließlich der Beseitigung der Anbohrung und der Absperrarmatur auf öffentlichem Grund.
- 7) Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Erstattungsanspruch

- (1) Der Aufwand für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten.
- (2) Der Aufwand für die Veränderung von bestehenden Grundstücksanschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten, wenn die Veränderung von der/dem Eigentümer/in oder von sonstigen Erstattungspflichtigen veranlasst ist.
- (3) Der Aufwand für die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten.
- (4) Die Anforderungen und Voraussetzungen zur Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen regelt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Rellingen vom 04.12.2018.

§ 4

Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Die Rechte und Pflichten der Grundstückeigentümer/innen gelten entsprechend auch für
 - a. Erbbauberechtigte,
 - b. sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und
 - c. Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbetriebes.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/innen. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigen-

tumsanteil kostenerstattungspflichtig. Betrifft die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung mehrere Grundstücke, haften die Erstattungspflichtigen nach Absatz 1 als Gesamtschuldner/innen.

§ 5 Entstehen des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 6 Ablösung durch Vertrag

- (1) In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages ist die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit

Die zu erstattenden Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Erstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes, den Meldebehörden und den eigenen Bau- und Grundstücksakten durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Kostenerstattung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Kostenerstattungen nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Erstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Kostenerstattung nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Kostenerstattung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Erstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Erstattungspflichtigen mit den für

die Kostenerstattung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Rellingen, den 05.12.2018

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister

gez. Marc Trampe

Marc Trampe

II.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Jeder kann im Rathaus der Gemeinde, Fachbereich Finanzen, Zimmer 223, Einsicht in die vorstehende Satzung und die Anlagen nehmen.

Rellingen, den 06.12.2018

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister

Marc Trampe